(Inoffizielle Übersetzung)

Bekanntmachung des Board of Investment

Nr. Por. 8/2567

Kriterien und Bedingungen für die Erteilung der Genehmigung an ausländische juristische Personen, die Investitionsförderung erhalten, Eigentum an Grundstücken zum Zweck der Errichtung von Büros und Wohnunterkünften für Mitarbeiter auf operativer Ebene zur Durchführung geförderter Aktivitäten zu erwerben

---

Im Anschluss an die Bekanntmachung des Board of Investment Nr. 16/2567 vom 1. November 2024 über die Kriterien für die Erteilung der Genehmigung an ausländische juristische Personen, die Investitionsförderung erhalten, Eigentum an Grundstücken zum Zweck der Errichtung von Büros und Wohnunterkünften zu erwerben, und um sicherzustellen, dass die Prüfung der Genehmigung zur Eigentumsübertragung von Grundstücken zur Errichtung von Büros und Wohnunterkünften für Mitarbeiter auf operativer Ebene sorgfältig und im Einklang mit der aktuellen Situation erfolgt, erlässt das Amt des Board of Investment kraft der Befugnisse gemäß Abschnitte 11, 13 und 27 des Investment Promotion Act B.E. 2520 (1977), in Ausübung der vom Board of Investment übertragenen Befugnisse, die folgende Bekanntmachung: Die Bekanntmachung des Board of Investment Nr. Por. 10/2566 vom 23. Juni 2023 über Kriterien und Bedingungen für die Erteilung der Genehmigung an ausländische juristische Personen, die Investitionsförderung erhalten, Eigentum an Grundstücken zur Errichtung von Büros und Wohnunterkünften für Mitarbeiter auf operativer Ebene zum Zweck der Durchführung geförderter Tätigkeiten zu erwerben, wird hiermit aufgehoben und durch die folgende Bekanntmachung ersetzt:

1. Die Genehmigung zum Erwerb von Grundstücken zur Errichtung von Büros und Wohnunterkünften für Mitarbeiter auf operativer Ebene im Rahmen geförderter Tätigkeiten wird auf Grundlage der Gesamtfläche des im Eigentum der juristischen Person befindlichen Landes geprüft, nicht auf Basis des einzelnen Investitionszertifikats.

2. Die juristische Person muss während der gesamten Genehmigungsdauer ein vollständig eingezahltes Stammkapital von mindestens 50 Millionen Baht aufrechterhalten, um Eigentum an Grundstücken zur Errichtung von Büros und Wohnunterkünften für Mitarbeiter auf operativer Ebene im Rahmen geförderter Tätigkeiten besitzen zu dürfen.

3. Die Kriterien und Bedingungen für die Erteilung der Genehmigung zum Erwerb von Grundstücken zur Errichtung von Wohnunterkünften für Mitarbeiter auf operativer Ebene sind wie folgt:

3.1 Eine juristische Person darf nicht mehr als 20 Rai Land pro juristischer Person besitzen.

3.2 Die Wohnunterkünfte müssen als Gebäude mit Wohnbereichen und angemessen proportionierten Nutzflächen ausschließlich für Mitarbeiter auf operativer Ebene der geförderten Projekte errichtet werden.

3.3 Das Amt des BOI kann die Nutzung von Grundstücken für gemeinschaftliche Einrichtungen der Wohnanlage in angemessenem Umfang genehmigen, wie z. B. Parkplätze, Erste-Hilfe-Räume, Küchenbereiche und andere geeignete Einrichtungen.

3.4 Befinden sich die Wohnunterkünfte für Mitarbeiter auf operativer Ebene nicht im selben Gebiet wie der Standort des geförderten Projekts, so muss das beantragte Grundstück für die Wohnunterkünfte höchstens 10 Kilometer entlang der Hauptverkehrsstraße vom Standort des geförderten Projekts entfernt liegen.

3.5 Die Anzahl der genehmigten Wohneinheiten im Gebäude muss der Anzahl der Mitarbeiter auf operativer Ebene in den geförderten Projekten entsprechen.

4. Das Grundstück, das zur Errichtung von Büros und Wohnunterkünften für Mitarbeiter auf operativer Ebene genehmigt wurde, darf nicht für andere als die genehmigten

Zwecke genutzt werden und nicht in einer Weise, die gegen Moral, Sitten, Traditionen oder die Lebensweise der örtlichen Gemeinschaft verstößt.

5. Die geförderten Personen müssen den zuständigen Beamten die Überprüfung der Nutzung des Grundstücks sowie den Zugang zu den Standorten der Büros und Wohnunterkünfte der Mitarbeiter auf operativer Ebene während des gesamten Investitionsförderungszeitraums ermöglichen.

6. Bei Nichteinhaltung der in dieser Bekanntmachung festgelegten Bedingungen wird das Amt des BOI die Eigentumsrechte und die damit verbundenen Vorteile widerrufen; das Grundstück muss innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung des BOI veräußert werden.

7. Anträge, die gemäß der Bekanntmachung des Board of Investment Nr. Por. 10/2566 vom 23. Juni 2023 über die Kriterien und Bedingungen für die Erteilung der Genehmigung an ausländische juristische Personen zur Eigentumsübertragung von Grundstücken für Büros und Wohnunterkünfte für Mitarbeiter auf operativer Ebene im Rahmen geförderter Tätigkeiten gestellt wurden und derzeit vom Amt des BOI geprüft wurden, werden auf Grundlage der in jener Bekanntmachung festgelegten Kriterien und Bedingungen beurteilt.

Bekannt gegeben am 4. November, 2024.

(Herr Narit Therdsteerasukdi)

Generalsekretär des Board of Investment